



Berufliche Eingliederung durch die Invalidenversicherung: Entwicklung 2019

Datum: 10. Juni 2020

Die Invalidenversicherung hat ihr Instrumentarium zur beruflichen Eingliederung gezielt ausgebaut, insbesondere mit der 5. IV-Revision (2008) und dem ersten Massnahmenpaket der 6. IV-Revision (Revision 6a; 2012). Die IV nutzt dieses Potenzial intensiv und führt seit 2008 in steigendem Ausmass Eingliederungsmassnahmen durch. Dieser Bericht präsentiert die neusten Zahlen dazu, Ergebnisse aus dem Monitoring der beruflichen Integration sowie die Erklärung der wichtigsten Begriffe zum Thema berufliche Eingliederung.

Entwicklung der
beruflichen
Eingliederungs-
massnahmen

Weitere Zunahme der Anzahl Massnahmen zur beruflichen Eingliederung

Im Jahr 2019 beanspruchten 4% Personen mehr eine berufliche Eingliederungsmassnahme der IV als im Vorjahr: Von den insgesamt 45'100 Personen bildeten 29'900 Personen mit «Massnahmen beruflicher Art» den allergrössten Teil (v.a. erstmalige berufliche Ausbildungen und Umschulungen). 12'700 Personen wurden «Massnahmen der Frühintervention» und 7'100 Personen wurden «Integrationsmassnahmen» zur Vorbereitung auf berufliche Massnahmen vergütet.

Personen in beruflichen Eingliederungsmassnahmen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Berufliche Eingliederung insgesamt	25'300	27'600	30'300	33'700	36'600	38'300	39'800	40'800	43'500	45'100
Massnahmen der Frühintervention	5'100	5'900	7'600	8'900	10'200	10'800	10'800	11'000	12'400	12'700
Integrationsmassnahmen	2'000	2'400	3'100	4'100	4'700	5'000	5'600	5'800	6'400	7'100
Massnahmen beruflicher Art	19'300	20'700	21'600	23'200	24'800	25'700	26'900	27'500	28'900	29'900

Die Invalidenversicherung wurde in den letzten zehn Jahren gezielt auf die Verstärkung der Eingliederung ausgerichtet. Dies bestätigt die steigende Anzahl von Personen, die berufliche Eingliederungsmassnahmen absolviert haben.

Eingliederungsorientierung in der Invalidenversicherung bedeutet, dass die versicherten Personen beraten und begleitet werden. Für jede Person wird die erweiterte Palette von Unterstützungsmassnahmen individuell genutzt, um die Chancen für eine berufliche Integration zu schaffen oder zu verbessern. Die Basis bilden ihr gesetzlicher Leistungsanspruch und ihre individuelle Ausgangslage sowie ihre gesundheitlichen, beruflichen und sozialen Ressourcen. Es gilt der Grundsatz „Eingliederung vor oder statt Rente“.

Mit der verstärkten Investition in die Eingliederung will die IV zum einen sicherstellen, dass versicherte Personen im Arbeitsprozess verbleiben können. Sie will zum anderen die Chancen

erhöhen für die Integration in den Arbeitsmarkt von Personen, die aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Der Eingliederungsprozess verläuft in der Regel nicht linear. Je nach Ausprägung und Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung hängt er von individuellen Voraussetzungen der betroffenen Person und ihrem Umfeld ab. Diese Faktoren sind mit zu berücksichtigen, obwohl sie oft nicht im Einflussbereich der IV liegen. Die Vernetzung mit weiteren involvierten Akteuren wird aktiv gepflegt, da die Handlungsfreiheit der IV im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten bleibt und sie sich entsprechend teilweise abgrenzen muss.

Ziele der Massnahmen der beruflichen Eingliederung

Die Invalidenversicherung hat den gesetzlichen Auftrag, bei Personen **die Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen, zu erhalten oder zu verbessern**, die wegen gesundheitlichen Problemen arbeitsunfähig sind oder welchen droht, dass sie aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Um dieses Ziel zu erreichen, kann die Invalidenversicherung versicherte Personen mit Massnahmen der Frühintervention und weiteren individuell auf die Person ausgerichteten Eingliederungsmassnahmen unterstützen.

Die IV-Stellen-Konferenz (IVSK) erfasst und publiziert jährlich die Anzahl Personen, die mit Unterstützung von Arbeitgebenden und kantonalen IV-Stellen ihren Arbeitsplatz behalten oder eine neue Anstellung finden konnten. Diese Zahlen geben eine Momentaufnahme wieder zum Zeitpunkt, in dem die IV den Eingliederungsprozess abgeschlossen hat.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten weiss die Invalidenversicherung nur beschränkt, inwiefern eingegliederte Versicherte nach Abschluss ihres «Falles» mittelfristig effektiv auf dem Arbeitsmarkt integriert sind. Um diese Situation zu verbessern, hat das BSV das Monitoring der beruflichen Integration aufgebaut. Anhand des Erwerbsstatus und der Höhe des Einkommens von eingegliederten Versicherten können Rückschlüsse auf den Stand ihrer beruflichen Integration in den Jahren nach Abschluss der letzten IV-Massnahme gezogen werden. Mit dem Monitoring kann auch festgestellt werden, welcher Anteil der Versicherten im Verlauf dieser Zeitspanne eine IV-Rente, Taggelder der Arbeitslosenversicherung oder Sozialhilfe bezieht.

Datengrundlage

Grundlage des Monitorings sind die Daten aus den Zentralregistern der IV, die auf der Ebene der einzelnen versicherten Personen mit den IK-Daten der AHV verknüpft und anonym ausgewertet werden. Die IK sind die «individuellen Konten» der Versicherten der 1. Säule, auf welchen ihre beitragspflichtigen Einkommen verbucht werden. Diese Daten lassen auf die Einkommen der einzelnen Personen rückschliessen. Anhand statistischer Auswertungen lässt sich auf dieser Grundlage feststellen, inwiefern Personen in einem bestimmten Jahr erwerbstätig oder arbeitslos waren, wie hoch das Einkommen war, das sie dabei erzielten, und ob sie eine (Teil-)Rente bezogen.

Das Monitoring wurde in den vergangenen fünf Jahren aufgebaut. Es erlaubt gewisse Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der beruflichen Eingliederungsmassnahmen. Die Frage, in welchem Ausmass die Eingliederungsmassnahmen zu einer nachhaltigen beruflichen Integration der Versicherten beigetragen haben, kann damit nicht abschliessend beantwortet werden. Mit den Daten aus dem Monitoring lässt sich nicht wissenschaftlich eindeutig nachweisen, dass eine erfolgreiche Integration eine direkte Auswirkung einer beruflichen Eingliederungsmassnahme ist. Dies vor allem, weil auch IV-externe Faktoren (z.B. Arbeitsmarktsituation, Alter, Sprachkenntnisse etc.) eine Rolle spielen, zu welchen die Monitoringdaten nichts aussagen können.

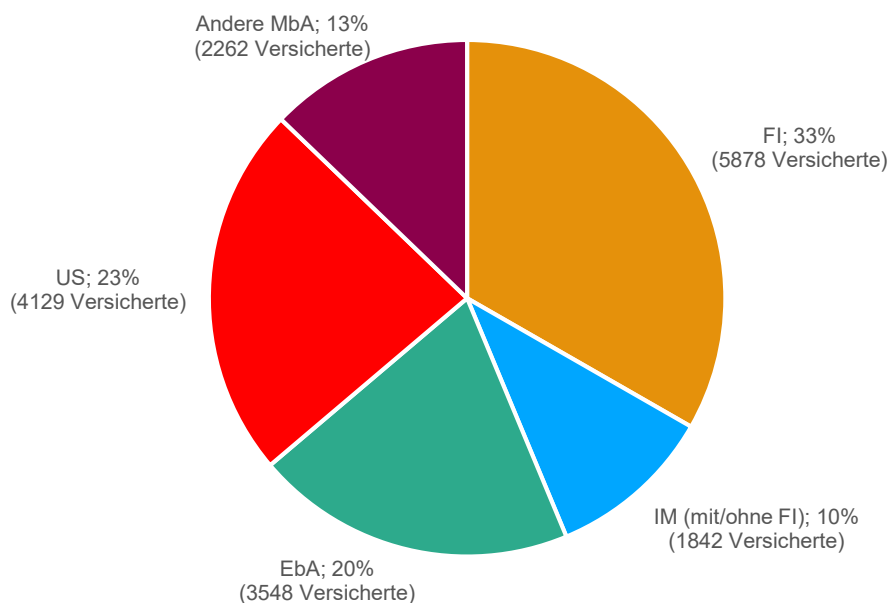
In der Folge werden aktuelle Ergebnisse des Monitorings der beruflichen Integration präsentiert.

Erwerbs- und Rentensituation ein Jahr nach Abschluss der Massnahmen

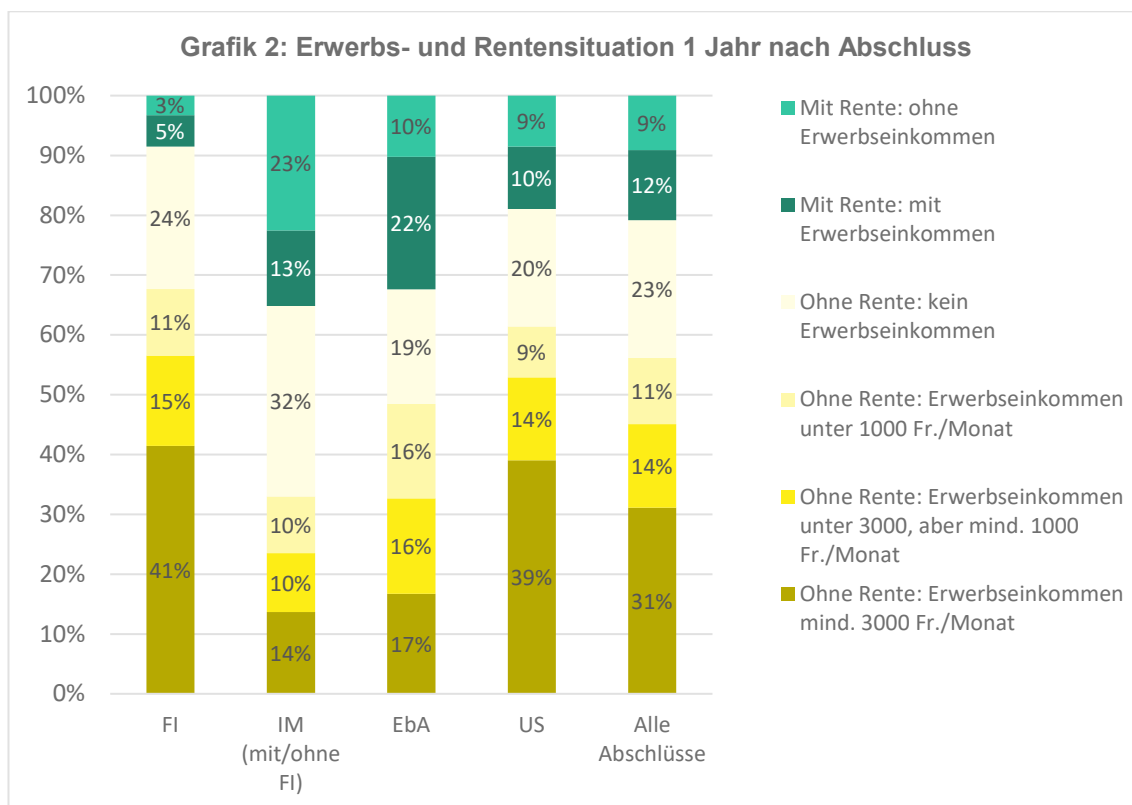
In Grafik 1 ist die Anzahl Personen dargestellt, die im Verlaufe des Jahres 2017 eine Massnahme der Frühintervention, Integrationsmassnahmen oder ihre letzte (bei mehreren Zusprachen) Massnahme beruflicher Art der IV abgeschlossen haben. Die unterschiedlichen Eingliederungsverläufe mit jeweils einer oder mehreren aufeinander folgenden Massnahmen werden vereinfacht in fünf Gruppen eingeteilt. Die Zuordnung zu einer der Gruppen erfolgt aufgrund der für die Eingliederung bedeutsamsten Massnahme. Somit ergeben sich die fünf Gruppen von Eingliederungsverläufen:

1. **FI:** Ausschliesslich Massnahmen der Frühintervention
2. **IM** (mit/ohne FI): Integrationsmassnahmen, mit oder ohne vorangegangene Massnahme der Frühintervention
3. **EbA:** Erstmalige berufliche Ausbildung, mit oder ohne vorangegangene andere Massnahmen
4. **US:** Umschulung, mit oder ohne vorangegangene andere Massnahmen (ausgenommen EbA)
5. **Andere MbA:** Andere Massnahmen beruflicher Art, mit oder ohne Massnahme FI und IM

Grafik 1: Verteilung der zugesprochenen Massnahmen



Grafik 2 zeigt die Erwerbs- und Rentensituation der Personen pro Gruppe im Jahr 2018, d.h. 1 Jahr nach Abschluss der letzten IV-Massnahmen 2017.¹ Ob das Erwerbseinkommen auf dem 1. oder auf dem 2., geschützten Arbeitsmarkt erzielt wird, kann aufgrund der verfügbaren Daten nicht unterschieden werden.



Von den Personen, die in ihrem Eingliederungsverlauf ausschliesslich Massnahmen der **Frühintervention** durchlaufen haben, waren im Folgejahr 67% ohne Rente erwerbstätig (41% mit einem Einkommen über 3000 Franken, 15% mit 1000 bis 3000 Franken, 11% mit einem tieferen Einkommen). Eine Rentenzusprache war im Folgejahr nach Abschluss der Frühintervention bei 8% notwendig, 5% erzielten neben der (Teil-) Rente ein Einkommen.

Die **Integrationsmassnahmen** haben zum Ziel, die Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit einer noch nicht eingliederungsfähigen Person aufzubauen und diese auf eine berufliche Massnahme vorzubereiten. Da diese Ausgangslage mit viel Unsicherheit bezüglich des weiteren gesundheitlichen Verlaufs verbunden ist, überrascht es nicht, dass verglichen mit den anderen Gruppen nur 34% der Personen im Folgejahr nach Abschluss der Integrationsmassnahme ohne Rente erwerbstätig sind. Bei 36% liegt eine invalidisierende gesundheitliche Beeinträchtigung vor, die den Anspruch auf eine Invalidenrente begründet. 13% erzielten gleichzeitig ein Erwerbseinkommen.

Nach einer **Erstmaligen beruflichen Ausbildung** sind 49% der Personen im Folgejahr ohne Rente erwerbstätig, 17% können dabei ein Erwerbseinkommen von über 3000 Franken pro Monat erwirtschaften. Da ein beträchtlicher Teil der jungen Erwachsenen in dieser Gruppe eine mittlere bis schwere gesundheitlichen Beeinträchtigung hat, die bei vielen bereits seit Geburt besteht, ist der Anteil der Personen mit IV-Rente mit 32% höher als bei anderen Massnahmen. Knapp 70% von ihnen können im Folgejahr nach Abschluss der Massnahmen trotz Rente einer Erwerbsarbeit nachgehen und ein Erwerbseinkommen erzielen.

In der Gruppe der **Umschulungsmassnahmen** konnten sich 62% der Personen beruflich wieder integrieren, sie gingen im Folgejahr nach Abschluss der Umschulung einer Erwerbstätigkeit nach. 39% aller Personen mit Umschulung verdienten mehr als 3000 Franken pro Monat. Bei

¹ Die einzelnen Prozentwerte in der Grafik sind auf ganze Zahlen gerundet und können deshalb in der Gesamtsumme von 100% leicht abweichen. Im Text addierte Daten können wiederum wegen der Rundung leicht abweichen gegenüber den Prozentwerten in der Grafik.

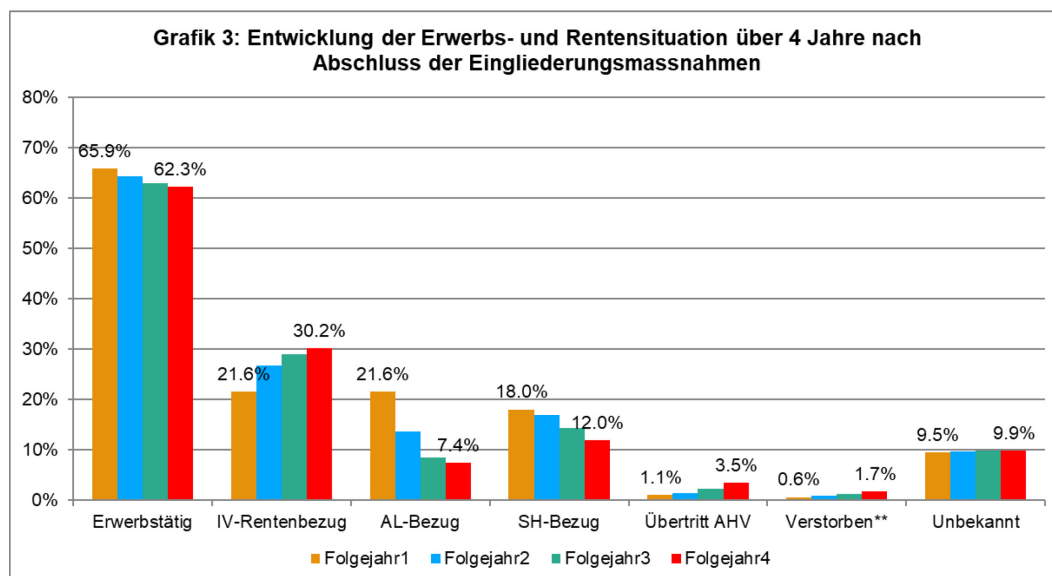
19% der Versicherten bewirkt die gesundheitliche Beeinträchtigung eine Erwerbseinbusse im Ausmass, das einen Rentenanspruch eröffnet, wobei 10% weiterhin ein Erwerbseinkommen erzielen.

Gesamthaft erwirtschafteten mit 68% mehr als zwei Drittel der Personen, die an Massnahmen zur beruflichen Eingliederung teilgenommen hatten, im Jahr nach Abschluss der Massnahme (wieder) ein Einkommen (31% mit Einkommen über 3000 Franken; 25% unter 3000 Franken, 12% mit (Teil)Rente und Einkommen). Bei 21% der Personen konnte nach Abschluss der Eingliederungsmassnahmen ein Rentenbezug nicht verhindert werden.

Wie sich der Erwerbsstatus von Personen nach Abschluss der Eingliederung durch die IV **mittelfristig** entwickelt, wird in der Folge beschrieben. Mitberücksichtigt wird dabei auch die Frage der Sozialhilfeabhängigkeit und der Unterstützung durch die Arbeitslosenversicherung.

Entwicklung der Erwerbs- und Rentensituation ein bis vier Jahre nach Abschluss der Massnahmen

Für die Auswertung der mittelfristigen Entwicklung wurde ein Analysezeitraum von vier Jahren für die Abschlusskohorte 2014 gewählt. Diese Kohorte umfasst alle Personen, die im Jahr 2014 ihre letzte Massnahme der Frühintervention, Integrationsmassnahme oder Massnahme beruflicher Art abgeschlossen haben. In Grafik 3 sind der Erwerbs- und Rentenstatus, der Arbeitslosentaggeld- und Sozialhilfebezug dargestellt, sowie die Wechsel in die Kategorien «Übertritt in die AHV», «verstorben» und «unbekannt»*.



* Da sich die betrachteten Merkmale nicht gegenseitig ausschliessen (z.B. Erwerbstätigkeit und Rentenbezug), übersteigt die Summe der Anteile 100%.

** Kumulative Angabe: Todesfälle im Folgejahr 1, Todesfälle in den Folgejahren 1 und 2, usw.

Der Anteil der Personen, die nach Abschluss der Massnahmen einer **Erwerbstätigkeit** nachgehen, nimmt im Verlauf der vier Jahre nach Abschluss der Massnahmen sukzessive leicht ab. Einerseits ist dies wie auch beim Renten-, Arbeitslosentaggeld- und Sozialhilfebezug teilweise erklärbar durch natürliche Abgänge (Übertritt in die AHV, verstorben), und andererseits durch die Tatsache, dass aus unterschiedlichen Gründen nicht jede erfolgreiche Arbeitsmarktintegration mittelfristig Bestand hat. Das BSV geht davon aus, dass die meisten der hier dargestellten Erwerbstätigen kontinuierlich erwerbstätig sind und Verläufe mit einem zwischenzeitlichen Bezug von Arbeitslosentaggeldern oder Sozialhilfe nicht die Regel sind.

Der Anteil beim **IV-Rentenbezug** entwickelt sich wenig überraschend: Die Quote von Personen mit IV-Rente steigt im Beobachtungszeitraum leicht an und liegt vier Jahre nach Abschluss der Massnahmen bei 30.2%. Diese Entwicklung steht zum Teil in Zusammenhang mit der Zeit, welche die IV nach Abschluss von Eingliederungsmassnahmen bei komplexen Ausgangslagen benötigt, um den Rentenentscheid zu treffen.

Der Anteil der Beziehenden von **Arbeitslosentaggeldern** erfährt eine deutliche Reduktion im ersten und zweiten Jahr nach Abschluss der Eingliederung. Erklärung dafür ist einerseits die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit und andererseits der begrenzte Anspruch von Taggeldern und damit die Aussteuerung. Personen, die ausgesteuert wurden, haben Anspruch auf Sozialhilfe, wenn sie aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse die Voraussetzungen erfüllen.

Die Entwicklung des **Sozialhilfeanteils** ist ebenfalls rückläufig. Die Sozialhilfe ist in Bezug auf Rentenleistungen der IV vorleistungspflichtig, d.h. bei einem Teil der späteren Rentenbeziehenden bevorschusst die Sozialhilfe eine IV-Rente.

Die Ergebnisse eines Forschungsprojekts zu allfälligen Verschiebungen zwischen Sozialhilfe und Invalidenversicherung werden demnächst erwartet. Die Anteile der Versicherten, die nach der Eingliederung ein Erwerbseinkommen erzielen (Grafik 2) und die nur leichte Abnahme der Erwerbstätigkeit auf hohem Niveau (Grafik 3) nach der Eingliederung weisen auf die Wirksamkeit der Eingliederungsmassnahmen der IV hin.

Die Invalidenversicherung unterstützt im Rahmen ihres Auftrags versicherte Personen bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz und unternimmt ihr Möglichstes, damit den versicherten Personen die Arbeitsmarktintegration gelingt. Dafür intensiviert sie auch gezielt ihre Zusammenarbeit mit anderen Akteuren. Das Monitoring der beruflichen Integration verschafft der IV zusätzliches Wissen über die Situation der Versicherten nach abgeschlossener Eingliederung, insbesondere über ihre Integration in den Arbeitsmarkt und ihre Erwerbssituation. Diese Erkenntnisse fliessen im BSV laufend in die Weiterentwicklung und die Optimierung der bestehenden Massnahmen für die berufliche Eingliederung ein.

Die Massnahmen der IV für die berufliche Eingliederung im Überblick

a) Früherfassung

Ziel der Früherfassung ist es, gesundheitliche Probleme möglichst früh zu erkennen und dadurch eine längerdauernde Arbeitsunfähigkeit zu vermeiden und den möglichen Verlust des Arbeitsplatzes zu verhindern. Betroffene Personen können sich selbst bei der IV-Stelle ihres Wohnkantons zur Früherfassung melden. Auch Familienangehörige, Arbeitgebende, behandelnde Ärzte, Versicherungen (Krankentaggeld- oder Unfallversicherung, Pensionskasse, Militärversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung) oder die Sozialhilfe können melden. In einem Gespräch mit der betroffenen Person klärt die IV-Stelle, ob eine IV-Anmeldung angezeigt ist oder ob eine andere Stelle zuständig ist.

b) Massnahmen der Frühintervention

Die Phase der Frühintervention – das parallele Abklären des Leistungsanspruchs und die Durchführung von niederschweligen Massnahmen – ermöglicht es, noch vor einer IV-Anmeldung rasch und unbürokratisch Massnahmen zu ergreifen. Diese haben zum Ziel, dass jemand seinen bisherigen Arbeitsplatz nicht verliert oder dass ein neuer Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes gefunden wird. So bleibt die Person im Arbeitsprozess und ihre Tagesstruktur ist erhalten. In Frage kommen vor allem Anpassungen des Arbeitsplatzes, Ausbildungskurse, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, sozialberufliche Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen.

c) Integrationsmassnahmen

Integrationsmassnahmen sollen versicherte Personen mit psychischen oder physischen gesundheitlichen Problemen auf weiterführende berufliche Massnahmen vorbereiten. Es bestehen zwei Arten von Integrationsmassnahmen: 1. Die sozialberufliche Rehabilitation zur Gewöhnung an den Arbeitsprozess, zur Förderung der Arbeitsmotivation, der Stabilisierung der Persönlichkeit und zum Einüben sozialer Grundfähigkeiten. 2. Beschäftigungsmassnahmen zur Zeitüberbrückung, um die noch vorhandene Arbeitsfähigkeit zu steigern oder zumindest zu erhalten.

d) Massnahmen beruflicher Art

Berufsberatung

Fachpersonen der IV-Stellen bieten spezialisierte Berufsberatung an für Versicherte, die infolge ihrer Invalidität in der Berufswahl und in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeiten gesundheitsbedingt eingeschränkt sind.

Erstmalige berufliche Ausbildung

Haben Jugendliche mit Beeinträchtigungen noch keine Berufsbildung, übernimmt die IV die Kosten, welche ihnen in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung aufgrund ihrer Invalidität zusätzlich entstehen. Zu diesen Ausbildungen zählen eine berufliche Grundbildung gemäss Berufsbildungsgesetz, eine niederschwellige praktische Ausbildung, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule oder die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit sowie auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte.

Umschulung

Die IV übernimmt die Kosten für die Umschulungsmassnahmen, wenn Versicherte wegen der Invalidität ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr oder nur noch unter erschwerten Umständen ausüben können und dadurch eine erhebliche Einkommenseinbusse erleiden. Nach der Durchführung der Umschulung kann die versicherte Person idealerweise wieder ein ähnliches Einkommen erzielen.

Arbeitsvermittlung

Für die Begleitung von versicherten Personen bei der Arbeitssuche stehen folgende Massnahmen zur Verfügung: Aktive Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz, Massnahmen zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes, Beratung von Arbeitgebenden, Arbeitsversuch oder Einarbeitungszuschuss.

Wiedereingliederung aus der Rente

Personen mit IV-Rente haben Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung, sofern die Erwerbsfähigkeit dadurch voraussichtlich verbessert werden kann. Diese Personen können anschliessend während bis zu drei Jahren von einer Fachperson der IV-Stelle begleitet werden.

Taggelder

Die IV bezahlt in der Regel Taggelder an Versicherte als begleitende Leistung zu den Eingliederungsmassnahmen. Die Taggelder kompensieren einen Erwerbsausfall als Folge der Eingliederungsmassnahme und sichern den Lebensunterhalt der Versicherten und ihrer Familien während der Eingliederung.

Sprachversionen dieses Dokuments:

Version française : « Évolution en matière de réadaptation professionnelle »

Versione italiana: «Evoluzione nell'integrazione professionale»

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

kommunikation@bsv.admin.ch